

Mitgliederreglement Verein «Netzwerk Tau»

Allgemeines

Artikel 1 Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu den Statuten des Vereins Netzwerk Tau gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, für die Führung des Mitgliederverzeichnis sowie für den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Artikel 2 Aufnahme Grundsätzliches

Für die Aufnahme im Verein ist ein schriftliches Aufnahmegesuch erforderlich.

Einzel- und Firmenmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag, den die Vereinsversammlung jährlich festlegt.

Artikel 3 Verfahren Organisation

Bewerber:innen richten ihr Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle.

Jedes Aufnahmegesuch ist zu behandeln. Die Gesuche sollen in der Regel innert einer Frist von vier Wochen seit Gesuchseinreichung mit der Eröffnung des Entscheids an die Bewerber abgeschlossen sein.

Artikel 4 Beschluss

Der Entscheid über Aufnahmegesuche obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle diese Aufgabe übertragen, insbesondere wenn keine besonderen Unsicherheiten vorliegen.

Der Verein ist nicht verpflichtet, seine Anträge und Entscheide gegenüber den Bewerber:innen zu begründen.

Einzelmitglied / Ehrenmitglied

Artikel 5 Voraussetzungen Einzelmitgliedschaft /Ehrenmitgliedschaft

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche ein Beitrittsgesuch für Einzelmitgliedschaft einreichen.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich im Bereich des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben. Der Vorstand vergibt Ehrenmitgliedschaften.

Kollektivmitglieder

Artikel 6 Voraussetzung Kollektivmitgliedschaft

Als Kollektivmitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, welche ein Beitrittsgesuch für Kollektivmitgliedschaft einreichen. Ihr Mitgliederbeitrag richtet sich nach Anzahl der Mitarbeitenden.

Es stellt sich eine Kontaktperson der Mitgliedsorganisation für die Kommunikation mit dem Netzwerk Tau zur Verfügung. An Veranstaltungen des Vereins kann diese Person auch eine stellvertretende Person der gleichen Organisation entsenden.

Stimmrecht

Artikel 7 Mitgliedsarten und ihre Stimmrechte

Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht (1 Stimme je Mitglied)

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht

Kollektivmitglieder haben ein Stimmrecht (1 Stimme je Organisation)

Mitgliederverzeichnis

Artikel 8 Bedingungen

Die Geschäftsstelle führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

Der Verein Netzwerk Tau kann in begründeten Fällen und im Sinne des Vereinszweckes die Adressdaten Dritten zur Verfügung stellen.

Mitgliederbeiträge

Artikel 9 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt abgestuft:

Einzelmitglieder: CHF 100.-

Ehrenmitglieder: bezahlen keinen Mitgliederbeitrag

Kollektivmitglieder: abgestuft wie folgt:

1 bis 5 Mitarbeitende	CHF 200.--
6 bis 10 Mitarbeitende	CHF 500.--
11 bis 50 Mitarbeitende	CHF 1500.--
51 bis 200 Mitarbeitende	CHF 4000.--
201+ Mitarbeitende	CHF 5000.--

Artikel 10 Einzug der Mitgliederbeiträge

Die Geschäftsstelle stellt die Mitgliederbeiträge in der Regel zu Beginn des Jahres für das laufende Geschäftsjahr in Rechnung.

Den Mitgliedern steht eine Zahlungsfrist bis zum Ende des ersten Quartals zu.

Von der zweiten Mahnung an können dem säumigen Mitglied die Kosten für Mahnschreiben und Inkassomassnahmen auferlegt werden.

Unterjährige Beitritte werden pro Rata je Quartal in Rechnung gestellt.

Austritt

Artikel 11 Vorgehen

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein auf Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Die Kündigungsfrist bleibt mit rechtzeitiger Postaufgabe gewahrt.

Ausstehende Mitgliederbeiträge für frühere Jahre und für das laufende Geschäftsjahr bleiben geschuldet.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Personen

Ausschluss

Artikel 12 Begründung

Der Vorstand verfügt den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren, oder wenn das Mitglied wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst.

Als Ausschlussgrund gilt insbesondere die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und Fristansetzung.

Die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs bleiben trotz Ausschluss geschuldet.

Den vom Vorstand Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen seit Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss mit Begründung an die Geschäftsstelle zu richten. Bis zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung bleiben die Mitgliedsrechte sistiert.

Ein Neu-Eintritt nach dem Ausschluss ist in der Regel frühestens nach zwei Jahren nach verfügtem Ausschluss möglich, sofern beim Ausschluss keine andere Sperrfrist festgesetzt wurde.

Inkrafttreten

Artikel 13 Gültigkeit

Dieses Reglement tritt mit der Vereinsgründung und der Genehmigung der Statuen per sofort in Kraft.